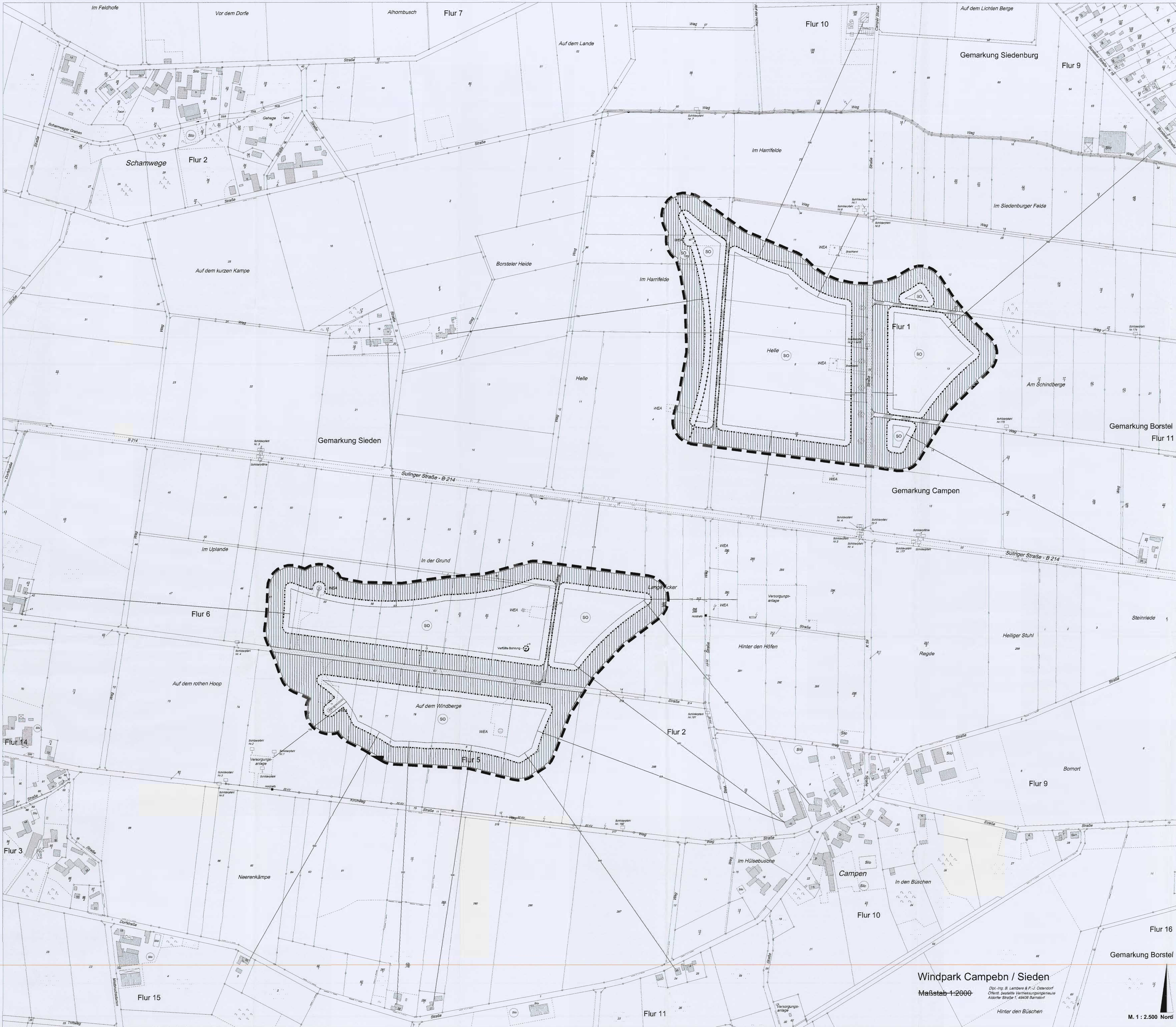




PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 55, 56, 57 und 98 des Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 10 des Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Borstel diesen Bebauungsplan Nr. 10 "Windenergie" beschlossen, bestehend aus der Planzeichnung und den nebeneinanderstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebeneinanderstehenden Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Borstel, den 21.3.2016



Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Borstel hat in seiner Sitzung am 11.12.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Windenergie" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 26.01.2008 öffentlich bekanntgemacht worden.

Borstel, den 21.3.2016



Bürgermeister

Planunterlagen

Kartenunterlagen: GB-Nr. 0985-5, Liegenschaftskarte, Gemarkung Borstel, Flur Vrsch. Maßstab: 1:1000 L.O., gedruckt im Maßstab 1:2.500

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 3.3.2009). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch richtiggestellt. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen ist nicht zweifelhaft zu ermitteln möglich.

Borstel, den 21.3.2016



Bürgermeister

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 "Windenergie" wurde angefertigt von Michael Schwarz, Raum und Umweltingenieur, Delmenhorst.

Borstel, den 21.3.2016

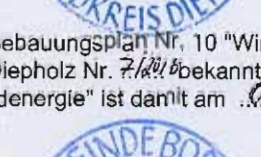


Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Borstel hat in seiner Sitzung am 27.1.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 "Windenergie" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.1.2016 öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 "Windenergie" und der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 12.2.2016 bis 16.3.2016, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Borstel, den 21.3.2016



Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 10 "Windenergie" ist gemäß § 10 BauGB am 01.04.2016 im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 248 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 10 "Windenergie" ist damit am 01.04.2016 rechtsverbindlich geworden.

Borstel, den 01.04.2016



Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerthalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 "Windenergie" ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Borstel, den 01.04.2016



Bürgermeister

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Vorkaufsfläche besonderer Zweckbestimmung "Landschaftlicher Weg"

Führung von ober- und unterirdischen Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Maßgeblich ist die BauNVO i.d.F.v. 23.1.1990

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
Gem. § 11 BauNVO dienen die "Sondergebiete Windenergieanlagen" der Errichtung von Windenergieanlagen der Mittelklasse.
Innerhalb der Sondergebiete ist die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer jeweiligen Nennleistung von mindestens 1,5 MW und maximal 3 MW zulässig.
Zulässig sind auch die Nebenanlagen der Windenergieanlagen sowie Zufahrten und Ausfahrflächen.
Zulässig sind außerdem die landschaftliche Freilegung und die Errichtung von Photovoltaikanlagen.
2. Maß der baulichen Nutzung
Gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO darf die Grundfläche 500 m² je Windenergieanlage nicht überschreiten.
Gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO ist die Grundfläche von Zufahrten und Ausfahrflächen nicht mitzurechnen.
Gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO darf die Gesamthöhe von Windenergieanlagen 150 m über Grund nicht überschreiten.
Abweichend davon darf die Gesamthöhe einer Windenergieanlage, deren Klasse in Sondergebiet SO 100 steht, 100 m über Grund nicht überschreiten.
3. Überbaubare Grundstücksfläche
Gem. § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO dürfen die Rotordächer der Baugruppen überschreiten.
4. Zur Vermeidung oder Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen zu treffende sonstige technische Vorkehrungen
Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind die Betriebsysteme der Windenergieanlagen so anzupassen bzw. durch Zusatzgeräte so auszustatten, dass sie gem. dem gläsernen Programm zur Schattenabschaltung so zeitweise abgeschaltet werden, dass die astronomisch mögliche Rotordachwurfsdauer an jedem malgünstigen Immissionsort 30 s und 30 m nicht überschreitet.
Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind die Überwachungsintervalle und maximalen Nennwindzahlen derjenigen Windenergieanlagen, die in weniger als 200 m Abstand zur Fahrtrahnen der Bundesstraße B 214 oder 200 m Abstand zum Zaun einer Sauergasstation oder 15 m Abstand zur Achse einer Sauergasstation errichtet werden, so zu wählen, dass eine unzulässige Gefährdung vermieden wird. Die Vermeidung darf auch durch bauliche Schutzmaßnahmen wie Abschirmung oder Überdeckung erreicht werden. Die jeweilige Windenergieanlage ist an eine Fernüberwachung anzuschließen.
Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind die Betriebsysteme der Windenergieanlagen so anzupassen bzw. durch Zusatzgeräte so auszustatten, dass sie bei entsprechendem Sonnenstand und Helligkeit so zeitweise abgeschaltet werden, dass eine ansonsten auftretende Beeinträchtigung des Verkehrs auf der Bundesstraße B 214 vermieden wird.
5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind an den Windenergieanlagen und Nebenanlagen, in denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden, Auflagen zu treffen. Diese müssen so groß bemessen sein, dass die Gesamtheit der möglicherweise ausströmenden wassergefährdenden Stoffe aufgegeben werden kann.
Die Straße bestehende Zufahrten darf 5,0 m nicht überschreiten. Aufbauten an den Standorten von Windenergieanlagen sowie an Wegeeinmündungen und Ausweichstellen sind zulässig.
Befestigte Zufahrten und Ausweichstellen vor den Windenergieanlagen sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wasserdurchlässig zu befestigen. Für die Befestigung dürfen nur Baustoffe verwendet werden, bei denen ein Auszug von wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen ist.
Die Anordnung der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromversorgungsnetz muß gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB über Erdarbeiten erfolgen.
Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist das anfallende, gering beladene Niederschlagswasser innerhalb der Sondergebiete über eine bewachsene und befestigte Bodenschicht zu versickern.
Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB darf eine Windenergieanlage mit Flugsicherungskeimzeichnung nur gebaut werden, wenn sichergestellt ist, dass im vorhandenen Windpark (Plangebiet mit 150 m Umfeld) eine Windenergieanlage mit oder zwei Windenergieanlagen ohne Flugsicherungskeimzeichnung, je einschließlich Zueignung, innerhalb von sechs Monaten nach Errichtung der Neuanlage abgebaut sind für den Bau von Anlagen ohne Flugsicherungskeimzeichnung gilt ein Verhältnis von 1 : 1.

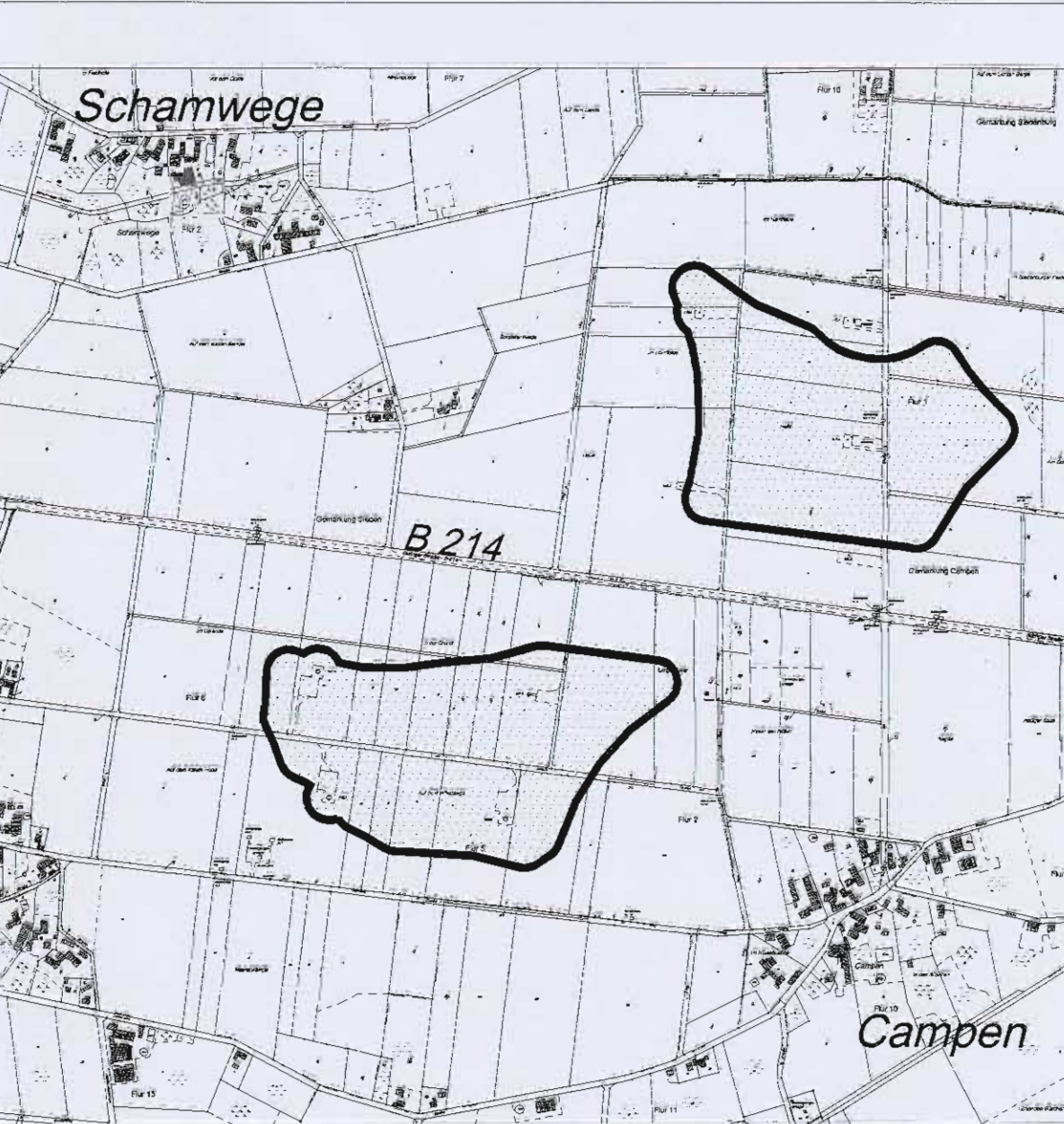
Örtliche Bauvorschriften (§ 56 NBauO)

1. Es ist nur ein Rotor je Windenergieanlage zulässig. Es sind nur dreiflügelige Rotoren zulässig.
2. Die Windenergieanlagen sind nur mit Vollmasten ohne Abspannungen zulässig. Stahlgittermasten sind unzulässig.
3. Für die Farbgebung der Windenergieanlagen sind nur weiße bis hellgraue Farbtöne zulässig. Abweichend davon dürfen an Mast in Bodennähe bis zu einer Höhe von 20 m über Grund auch Grün- oder Blau- oder Gelbfarben verwendet werden. Werbebeschreibungen sind unzulässig, ausgenommen die Typenbezeichnung, die Herstellerbezeichnung und das Logo des Herstellers sowie des Betreibers auf der Gondel. Notwendige Flugsicherungskeimzeichnungen bleiben unberührt.
4. Werbeanlagen und Anbauten an den Windenergieanlagen sind unzulässig. Sofern ein Einbau einer Windenergieanlage vorgenommen wird, an der zuvor eine Mobilfunkstation angebracht war, soll es möglich sein, diese Mobilfunkstation an der neuen Anlage wieder anzubringen.
5. Für die Farbgebung von Nebengebäuden und Transformatorstationen sind nur Grün- oder Gelbfarben zulässig.
6. Die ggf. notwendige Flugsicherungskeimzeichnung ist auf das notwendige zu beschränken. Während der Geltungsdauer der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrtsicherungen 2004 ist die Befahrung schwebenregel zu betreiben. Die Leuchtsignale darf die Minimum gem. AVV mit maximal 30% überschreiten. Bei einer notwendigen Nachbefahrung ist das "Feuer W-rot" zu verwenden.

Hinweise

1. Archäologische Funde
Bodenfunde sind Sachen oder Spuren, die in der Erde oder im Wasser gefunden werden und bei deren Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind. Es kann sich z.B. um Tongefäßreste, Urnen, Steingeräte, Metallgegenstände, Knochen, Gegenstände aus Leder oder Holz oder z.B. um Steinwerkzeuge, Holzwerkzeuge, Schmuckstücke, aufgefällige Bodenverfärbungen etc., auch geringe Spuren solcher Funde, handeln.
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten in- oder flugschichtliche Bodenfund gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meistzeitig sind (§ 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978). Diese Funde sind unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Diepholz (Tel. 05441 976-0) und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie (Tel. 0511 605-50) zu melden. Mithinwirkung sind der Förder, der Leiter der Arbeiten und der Unternehmer. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig vor dem Landkreis anzuzeigen.
Zusätzliche archäologische Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverzüglich zu lassen, für ihren Schutz ist Sorge zu tragen (§ 14 (2) Nieders. Denkmalschutzgesetz), wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
2. Luftfahrtsicherungen
Die Windenergieanlagen sind mit konkreten Bauhöhen- und Standortangaben als Luftfahrtsicherungen in den militärischen Tieffliehkarten zu veröffentlichen.
An den Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen ist die Wehrbereichsverwaltung Nord unter Angabe des Altersbereichs zu beteiligen.

Übersichtsplan M. 1 : 12.500



Gemeinde Borstel Bebauungsplan Nr. 10 "Windenergie"

Planungsstand: Endfassung Datum: 21.3.2016 Maßstab: 1:2.500 Nord

Schwarz • Winkenbach
Bürogemeinschaft für Raum- und Umweltingenieur

Hasberger Dorfstraße 9, 27751 Delmenhorst
Telefon 04221 / 444 02 Telefax 444 49
eMail Post@MichaelSchwarz-Planer.de

Windpark Campebn / Sieden

Maßstab 1:2000

M. 1 : 2.500 Nord